

## **Prüfungsordnung zur Anerkennung für Sachverständige in der Pflege**

### **§ 1**

Das ISP - Institut für Sachverständige in der Pflege bietet eine Anerkennung als Sachverständiger an.

### **§ 2**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in geeigneter Form ihre oder seine besondere Sachkunde, ihre oder seine Fähigkeit, Gutachten erstatten und als Sachverständige oder Sachverständiger tätig sein zu können, nachzuweisen.

### **§ 3**

Hierzu hat die Antragstellerin oder der Antragsteller

- ihren oder seinen beruflichen Werdegang bis zur Antragstellung schriftlich darzustellen
- gegebenenfalls andere Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, den Nachweis der besonderen Sachkunde zu erbringen
- mindestens drei Fachpersonen zu benennen, die Auskunft über ihre oder seine besondere Sachkunde erteilen können
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Sachverständigenwesen zu belegen.
- Pflegefachkraft mit Berufserfahrung ( 10 Jahre)
- Nachweis der erfolgreichen Weiterbildung zum Pflegesachverständigen oder
- Tätigkeitsnachweis über mindestens (5 Jahre) Berufserfahrung in der Pflegebegutachtung gemäß SGB XI beim MDK, Mediproof, Sozialgerichten oder vergleichbaren Instituten
- Nachweis von fachbezogenen Fortbildungen innerhalb von 3 Jahren im Sachgebiet SGB XI und/oder Pflegemanagement
- Nachweis eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

#### **§ 4**

Die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Pflegegutachten wird im Umlaufverfahren der Prüfungskommission zur Bewertung zugeleitet.

#### **§ 5**

Nach positivem Abschluss der Bewertung sowie bei Stimmgleichheit zwischen positiver und negativer Bewertung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller zu einer mündlichen Prüfung vor die Prüfungskommission geladen.

#### **§ 6**

Beim ISP wird zur Durchführung der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission gebildet. Kraft Amtes Mitglied der Prüfungskommission ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied des ISP.

Darüber hinaus können der Kommission mit Stimmrecht bis zu zwei vom ISP bestellte Sachverständige als besondere Fachleute für das beantragte Gebiet beigeordnet werden.

#### **§ 7**

Der Kandidat legt drei Prüfungen ab:

1. Einreichen mindestens drei Pflegegutachten gemäß SGB XI
2. Mündliche Prüfung bestehend aus einem Fachvortrag und einem Fachgespräch, von jeweils maximal 15 Minuten. Dem Prüfling wird das von der Prüfungskommission gestellte Thema mit der Einladung zur Prüfung mitgeteilt. Der Fachvortrag ist in schriftlicher Form eine Woche vor dem Termin beim ISP einzureichen. Das Fachgespräch erfolgt unter Bezugnahme der eingereichten Unterlagen
3. Lösung eines vom Institut vorgegebenen Fallbeispiel innerhalb von 10 Tagen

Nach erfolgreicher Bearbeitung des Fallbeispielles als pflegewissenschaftlichen Gutachten empfiehlt die Prüfungskommission die Anerkennung zu befürworten.

## **§ 8**

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens 6 Monate nach Durchführung der ersten Prüfung gestellt werden.

## **§ 9**

Bei Anträgen auf Re-Anerkennung wird das Prüfungsverfahren nur durchgeführt, wenn dem ISP nachprüfbare Hinweise darüber vorliegen, dass die Sachverständige oder der Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde verfügt. Die Verweigerung der Re-Anerkennung aus anderen Gründen, die sich ggf. aus der Sachverständigenordnung ergeben, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10**

Die Kosten der Prüfung sind mit der Gebühr nach der Gebührensatzung abgegolten.

## **§ 11**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach dem entsprechenden Beschluss des ISP in Kraft.